

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Oktober 2010

1529. Projektfestsetzung. Zusätzliche Ausgabebewilligung Natur- und Heimatschutzfonds (8910)

Gemeinde: Ottenbach

Ortslage: Reuss

Objekt: Streichwehr, Ufer- und Kanalböschung, WR 70

Vorhaben: Instandsetzung

A. Ausgangslage

Das Kleinkraftwerk der ehemaligen Seidenweberei A. F. Haas & Co. AG in Ottenbach vereinigt Wasserbauten von bedeutendem technikgeschichtlichem Interesse mit einer Maschinenanlage, die eine wichtige Stufe der technischen Entwicklung zeigt. Die Umgebung des heute museal genutzten Kleinkraftwerks ist als Naturschutzgebiet von grosser landschaftlicher Schönheit. Einmalig ist hier die noch völlig intakte Verbindung der vom Menschen gestalteten Natur und der technischen Einrichtung. Das Kleinkraftwerk der ehemaligen A. F. Haas & Co. AG umfasst als Wasserbauten das Streichwehr in der Reuss, die Kieschwemmfallende vor dem Kanaleinlauf, die Kanaleinlauffalle, den Oberwasserkanal, das westlich an den Webereikomplex angebaute Turbinenhaus mit der Einlauf- und Leerlauffalle und den Unterwasserkanal. In Ottenbach steht das mit 200 m Länge längste historische Streichwehr im Kanton Zürich. Die Anlage befindet sich im Eigentum des Kantons (Natur- und Heimatschutzfonds).

Infolge des Hochwassers am 23. August 2005 entstanden durch die Überflutung des Inneren des Turbinenhauses Schäden an den Maschinen des Kleinkraftwerkes. Die Instandstellung der technischen Einrichtung ist im Rahmen des Gebäudeunterhalts heute weitgehend erfolgt. Hingegen wurden die stark beschädigten Wasserbauten im Oberwasserkanal noch nicht repariert. Anfang August 2007 fand ein erneutes Hochwasser statt. Am Turbinenhaus konnte ein Schaden an der Maschinenanlage aufgrund der 2006 erfolgten Hochwasser-Sicherungsmaßnahmen weitgehend verhindert werden. Hingegen wurden die Wasserbauten im Oberwasserkanal sowie das Streichwehr weiter und so stark beschädigt, dass ihre Wiederinstandstellung dringend notwendig ist. Das über Teilbereiche eingebrochene Streichwehr stellt heute zudem ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Freizeitsbootsfahrten auf der Reuss dar.

B. Ziele

Das technikgeschichtlich bedeutungsvolle Bauwerk des Streichwehres kann durch die Sanierung in dem für die Bevölkerung beliebten Naturraum der Reuss erhalten und der Betrieb des der interessierten Öffentlichkeit zugänglichen Turbinenmuseums fortgesetzt werden.

C. Massnahmen

Das durch die ITECO Ingenieurunternehmung AG im Auftrag des Amtes für Raumentwicklung, Kantonale Denkmalpflege, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, erarbeitete Sanierungsprojekt vom Oktober 2009 für das Streichwehr, den Uferverbau des Reussufers und des Oberwasserkanals sieht folgende Massnahmen vor:

Die Sanierung des Streichwehrs erfolgt nach historischem Vorbild als Steinkastenwehr, bestehend aus gerammten Holzpfählen, Horizontalverbau mittels Rundhölzern und Steinfüllung. Flusssseitig der Steinkastenkonstruktion wird eine Spundwand angeordnet, in deren Verlauf die heute in einem Teilbereich bestehende Spundwand integriert wird. Im Bauwerkskonzept übernimmt die Spundwand wichtige Aufgaben, wie Kolkschutz (Unterspülung), Verhinderung von Materialaustrag aus dem Wehrkörper und führt so zu einer längeren Lebensdauer sowie erhöhten Standsicherheit. Gleichzeitig erlaubt sie die weniger tief gegründete Ausführung des Steinkastens und dient in der Bauzeit als Element der Wasserhaltung.

In Anlehnung an den historischen Uferverbau erfolgt die Sanierung des schadhafte Reussufers auf seiner gesamten Länge durch den Verbau eines neuen Stangenverbau unter Beibehaltung des «Altverbau». Gegenüber dem Bestand werden Pfähle und Horizontalstangen verstärkt und die Oberkante um etwa 0,2 m erhöht ausgeführt, um verlängerte Standzeiten zu erreichen. Dies bringt Vorteile, weil Rückbau und Entsorgung des Altverbaues sowie Aushubarbeiten entlang der Uferböschung entfallen und Bauzeit und Kosten minimiert werden können. Die Sanierung der Kanalböschung erfolgt durch einen wasserseitig vorgebauten neuen Stangenverbau unter Beibehaltung des schadhafte Altverbaues (analog Uferverbau Reussufer), der durch Hinterfüllung des Neuverbaues überdeckt wird.

D. Stellungnahmen aus der Vernehmlassung, Projektfestsetzung

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung und Fachstelle Naturschutz) sowie das AWEL (Abteilung Gewässerschutz und Abteilung Wasserbau) haben in ihren Vernehmlassungen bzw. Mitberichten dem Projekt zugestimmt. Die Stellungnahmen wurden im Ausführungsprojekt berücksichtigt.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung verlangte, dass die Bauarbeiten mit möglichst geringen Wassertrübungen zu erfolgen haben und das zum Bau benötigte Geschiebe aus trockenliegenden Kiesbänken und nicht aus fliessendem Wasser zu entnehmen sei. Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren, damit allfällige Abfischungen geplant werden können. Die Zusammenarbeit mit der Fischerei- und Jagdverwaltung ist während der Ausführung der Bauarbeiten vorgesehen.

Die Fachstelle Naturschutz verlangte Anpassungen in der Ausführung der Uferböschungen, der Bepflanzung sowie die Sicherstellung, dass die Baustellenzufahrt nicht über die Wanderwege geführt wird und allenfalls Umleitungen des Wanderweges zur gefahrenlosen Begehung notwendig sind. Diese Anforderungen wurden in der Projektüberarbeitung berücksichtigt. Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturschutz ist während der Ausführung der Bauarbeiten vorgesehen.

Nach den durch den Grundwasserschutz verlangten detaillierten hydrogeologischen Zusatzabklärungen und Projektanpassungen kann der Sanierung unter Einhaltung der allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 zugestimmt werden. Auch aus Sicht des Wasserbaus wird dem Sanierungsprojekt zugestimmt. Die in der Stellungnahme verlangten kleineren Projektanpassungen werden bei der Ausführung umgesetzt und sind bei der Unternehmersubmission bereits eingeflossen. Weiter wird das von der Sektion Gewässernutzung verlangte Spülreglement für das Kraftwerk Ottenbach umgehend nach der Sanierung durch die Kantonale Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wasserbau sowie der Fischerei- und Jagdverwaltung ausgearbeitet.

Das Projekt kann nach § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) festgesetzt werden.

E. Kosten

Gemäss dem durchgeführten Submissionsverfahren ergeben sich bei einer umfassenden Sanierung des Streichwehres, des Reussufers und des gesamten Oberwasserkanals Instandsetzungskosten von Fr. 1 340 000. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

in Franken	Kredit	Kosten gemäss Projekt/Submission
Bauprojekt, Bauleitung	82 000	120 000
Sanierung Reussufer	77 000	240 000
Uferverbau Oberwasserkanal	59 000	260 000
Streichwehrsanieung	336 000	600 000
Unvorhergesehenes	71 000	120 000
Total	625 000	1 340 000

Mit Verfügung Nr. 3060 vom 11. August 2008 der Baudirektion wurde für die Instandstellung der Wasserbauten beim Oberwasserkanal eine Ausgabe von Fr. 625 000 (Kostenstand Dezember 2006) bewilligt.

Die erheblich höheren Sanierungskosten von insgesamt Fr. 1 340 000 begründen sich einerseits durch den schlechter gewordenen Zustand des Streichwehres und des Oberwasserkanals, der das Hochwasser von 2007 verursacht hat, andererseits durch zusätzliche notwendige Aufwendungen für die Wasserhaltung sowie Vorkehrungen gegen Hochwasserschäden. Weiter lag für die Ausgabebewilligung vom 11. August 2008 kein Bauprojekt, sondern lediglich eine Richtofferte vor, die dem historischen Aspekt der Instandsetzung des Streichwehres zu wenig Rechnung trug.

Ausgehend von dieser Kostenanalyse wird für die Instandsetzung des Streichwehres, des Reussufers und der Kanalböschungen im Oberwasserkanal eine zusätzliche Ausgabe von Fr. 715 000 beantragt. Die Ausgabe beläuft sich damit neu auf insgesamt Fr. 1 340 000.

Die Anlage befindet sich im Eigentum des Kantons. Sie wird im Inventar des Natur- und Heimatschutzfonds geführt und die Instandsetzung kann gestützt auf § 2 lit. c des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete mit Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds finanziert werden. Es liegt damit eine gebundene Ausgabe nach § 37 Abs. 2 lit. b CRG vor.

Die Investition erfolgt über die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, und wird über die Erfolgsrechnung sofort und vollständig abgeschrieben. Die Ausgabe ist durch das Budget 2010 und den KEF 2011–2014 gedeckt. Zusätzliche personelle oder betriebliche Folgekosten entstehen nicht.

F. Einspracheverfahren

Auf die Durchführung eines Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 WWG wird verzichtet, da es sich um eine Instandsetzung einer vorhandenen Anlage handelt. Die direkt betroffenen Instanzen wurden in der Vernehmlassung berücksichtigt. Zur Sicherstellung ihres Rekursrechts gemäss § 24 Abs. 2 WWG ist der Entscheid zusätzlich dem Gewässerschutz des Kantons Aargau, der Genossenschaft Pumpwerk Merenschwand, der Gemeinde Ottenbach sowie der Firma Haas zu eröffnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Sanierung von Streichwehr, Ufer- und Kanalböschungen in der Reuss in Ottenbach vom Oktober 2009 wird gemäss §18 des Wasserwirtschaftsgesetzes im Sinne der Erwägungen festgesetzt. Mit der Projektfestsetzung ist die baurechtliche Bewilligung erteilt.

Massgebende Unterlagen:

Projektmappe der ITECO Ingenieurunternehmung AG, Sanierung von Streichwehr, Ufer- und Kanalböschungen vom Oktober 2009, ergänzt mit den Stellungnahmen des ALN, Fischerei- und Jagdverwaltung, des ALN, Landschaft und Natur, sowie des AWEL (Abteilung Gewässerschutz und Abteilung Wasserbau).

II. Diese Projektfestsetzung schliesst die fischerei-, die gewässerschutz- und die raumplanungsrechtliche Bewilligung ein.

III. Für das Sanierungsprojekt Streichwehr, Ufer- und Kanalböschungen in der Reuss in Ottenbach wird zur Verfügung der Baudirektion Nr. 3060/2008 eine zusätzliche gebundene Ausgabe von Fr. 715 000 zu lasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8910, Natur- und Heimatschutzfonds, bewilligt; die gesamte verfügbare Ausgabensumme beträgt damit Fr. 1 340 000.

IV. Auf die Durchführung eines Einspracheverfahrens wird verzichtet.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Ottenbach, 8913 Ottenbach (E),
- die Firma Haas, Muristrasse 31, 8913 Ottenbach (R),
- das Pumpwerk Schachen, kant. Bauverwaltung, 5634 Merenschwand (unter Beilage des hydrogeologischen Berichtes vom 30. Oktober 2009 der Dr. Heinrich Jäckli AG sowie der allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 [R]),

- den Gewässerschutz des Kantons Aargau, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (unter Beilage des hydrogeologischen Berichtes vom 30. Oktober 2009 der Dr. Heinrich Jäckli AG sowie der allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 [R]),
- die Finanzdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli